

A m t s - B l a t t.

N^o. 136.

Dinstag den 12. November

1839.

Gubernial - Verlautbarungen.

N^o. 1632.

Nr. 25464.

V e r l a u t b a r u n g

Über neu verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 18. September 1839, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Aron Pollak, Handlungs-Commis, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 742, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines durchsichtigen Siegelackes in jeder Form und Farbe, unter der Benennung: Transparen-Wiener-Damen-Lack. — 2. Dem Carl Herzka, Wollenhändler, wohnhaft in Wien, Schwertgasse, Nr. 359, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung: schafwollenes Streichgarn, welches zum Verspinnen mit Oel getränkt ist, und deshalb die Farben nicht leicht annimmt, durch zusammengesetzte Ingrezien auf eine billige Art von dem Oele zu reinigen, so daß es ohne Schwierigkeit gefärbt werden könne. — 3. Dem Carl Reuter, Handlungsbesitzer, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 581, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung von Tintenfassern, unter der Benennung: „Artesische Tintenfassern“, in welchen die Tinte stets rein erhalten, das Eintrocknen, Verschütten und die Bildung des Bodensatzes verhütet werde, indem bei diesen Tintenfassern mittelst eines als Deckel und Handgriff dienenden Schraubsteges, der in einem als Stempel oder Kolben zu brauchenden Glasgefäße ende, die Tinte von einem wohlverschlossenen größeren Gefäße durch eine Oeffnung und Communicationsohre in ein kleineres zum Eintauchen der Feder dienendes Gefäß hinaufgepumpt, und durch das geringste entgegengesetzte Umdrehen der Schraube nach dem Gebrauche in das größere Tinten Reservoir zurückgebracht werde. Auch sei diese Vorrichtung zur Transportation sehr zweckmäßig, und stelle ein bequemes und elegantes Zimmermöbel vor. — 4. Dem W. F. Mareda Sohn, Director der ersten österrei-

chischen Seifensiedergewerks Gesellschaft, wohnhaft in Wien, Schottinfeld, Nr. 301, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, aus vollkommen gereinigter Stearinsäure und eigens präparirten Dochten, Kerzen zu erzeugen, welche sich durch Schönheit und Reinheit der Flamme auszeichnen, und im Handel den Namen Oesterreichs-Apollo-Kerzen führen sollen. — 5. Dem Gabriel Grimaud de Caux, Privilegiationsbesitzer, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 724 und 725, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung des von ihm erfundenen Fautiellischen Filtrir-Apparates, in Folge welcher 1) Modificationen in der Lage der Filtrirungskammern eingeführt; 2) die Filtrirungskäufe zur horizontalen Filtrirung geeignet gemacht; 3) neue Filtrirungsflosse erzeugt, und 4) das Fautiellische Filter und der Druck zur Ausziehung des Gärbesloffes und Gärbung des Leders verwendet werden sollen. — 6. Dem Anton Gueß, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Grätz, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, aus Steyerischer ordinärer Landwolle eine gute feine Sorte Wollen, unter der Benennung: „Steyerischer Alor“ zu erzeugen, in Folge welcher: 1) die Mischung dieser Alors nicht aus gefärbter, sondern rein aus naturgrauer und naturschwarzer Wolle gemacht, alle andern einfärbigen Farben aber ganz echt und haltbar gefärbt seyen; 2) diese Alors kurzhaarig, wasserdicht, geschmeidig und von besonderer Dauer seyen; 3) dieselben einen schönen, matten, im Wasser unverilgbaren Glanz haben, wodurch dieses Fabrikat den aus der theuern Angorawolle verfertigten feinen Alors gleichkomme, und 4) dieses Fabrikat wegen außerordentlicher Dauer, Wärme und Billigkeit die beste Winterkleidung diene. — 7. Dem Carl Kremser, Seifensieder, wohnhaft in Wien, Margarethen, Nr. 118, und dem Wilhelm Hermann, Seifensieder, wohnhaft in Wien, Jägerndorf, Nr. 122, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung: die gelbe englische Palm und gewöhnliche Seife von Fett-

und Oelarten auf kürzerem Wege als gewöhnlich, besser, schöner und wohlfeiler zu erzeugen, so daß sie in einem Tage fast ohne Salz fertig gefotten, und hierbei bedeutend an Holz erspart werde. — 8. Dem Carl Demuth, Lampen- und Blechwaren-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1100, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung einer ganz neuen Art Oel-Luster oder Lampen, welche die Uhr- und andern Luster oder Lampen übertreffen, und von jedem Metalle erzeugt werden können; insbesondere 1) sollen diese Lampen oder Luster nicht nur in kleinern Dimensionen, sondern bis zu sechs und mehr Fuß im Durchmesser mit der größten Eleganz und billiger als alle andern erzeugt werden können; 2) da sie keiner schwerfälligen Theile noch Oeltropfchalen oder Gläser bedürfen, und nur mit einem Oelreservoir versehen seyen, so sollen sie sich wegen Einfachheit der Behandlung, besonders für Theater, Salons, Casino's, Kaffee- und Gasthäuser eignen; 3) sollen sie die nette und leichte Form der Gasluster mit einer dem Gaslichte ähnlichen schönen Flamme vereinigen, auch mit wenig Kosten in Gaslicht-Luster umgewandelt werden können; 4) werde zur Befestigung der Lusterreise und deren Tragstangen eine neue Verbindungsart mittelst sogenannter Lustertragkugeln angewendet, welche auch bei jeder andern Lustergattung anwendbar seyen; 5) seyen diese Luster leicht zu zerlegen und zur Versendung in kleinen Kisten zu verpacken, wo sie dann nach den Nummern der Bestandtheile von Jedermann leicht zusammengesetzt werden können; 6) seyen sowohl die Cylinder (Brenner) als die ganzen Zulußröhren ohne Beschädigung oder Bruchnahme des Lusters abzunehmen und zu reinigen, so daß, wenn durch langen Gebrauch ein Brandrohr sich ausbrennen würde, dieses allein zur Reparatur geschikt werden könne, eine Verbesserung, die auf jede Gattung Luster oder Lampen anwendbar sey; 7) werde durch Abnahme der Cylinder und Aufsteckung von Prospekteln (Kerzenhüllen) ein solcher Luster schnell in einen Kerzenluster umgewandelt; 8) könne eine Vorrichtung mit einer neuen Art von Schwimmern an die Stelle der abgenommenen Cylinder befestigt werden, wodurch man im Stande sey, eine beliebigschwache, dem Kerzenlichte ähnliche Flamme zu überlegen; 9) könne ein solcher Schwimmer im kleinern Maßstabe als das sicherste und beste Nachtlicht vorthailhaft verwendet werden. — 9. Dem Auguste Frederic Louis Viéssé de Marmont, Maréchal, Duc et Pair de France, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr.

368, (Bevollmächtigter ist Dr. Horniker, Hof- und Gerichtsadvocat), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung, mittelst eines eigens hierzu verfertigten Hochofens die Schmelzung des Eisens nach einem neuen Verfahren ohne Blasmaschine zu bewirken, dazu jede Gattung brennbaren Stoffes zu verwenden, dadurch eine große Ersparung in diese Fabrication zu bringen, und sowohl an Quantität als Qualität der Producte gegen die bisherige Art wesentlich zu gewinnen. — 10. Dem Johann Reible, Tischlergesellen, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 384, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung von Uhrkästen, in Folge welcher 1) dieselben durch die Zusammensetzung mehr Festigkeit gewinnen und doch leicht seyen, und 2) von jedem Uhrmacher leicht zerlegt und zusammengesetzt werden können, ohne etwas aus dem Leim zu reißen oder zu leimen. — Hierbei wird bemerkt, daß die Privilegienswerber Alon Poddal, Carl Herkka, W. F. Mauredo, Gabriel Grimaud de Caux, Anton Suesß, Carl Kremsler und Wilhelm Hermann, Carl Demuth und Auguste Frederic Louis Viéssé de Marmont, Maréchal, Duc et Pair de France, die Geheimhaltung ihrer Privilegiensbeschreibung ausdrücklich angesucht haben. — Laibach am 24. October 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1614. (3) Nr. 25880.

E u r o p e
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Zollbestimmung für gepreßtes Glas. — Die
k. k. allgemeine Hofkammer fand sich im Einverständnis mit der k. k. vereinten Hofkanzlei zu der Anordnung bestimmt, das gepreßte Glas in der Zollbehandlung dem geschliffenen gleich zu stellen. — Dieß wird in Folge hohen Hofkammer-Erlasses vom 5. d. M., Zahl 38673, mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß gepreßtes Glas in der Ein- und Ausfuhr den für geschliffenes Glas bestehenden Zollsätzen, nämlich dem Eingangszolle von 20 fl., und dem Ausgangszolle von 4 kr. für den Wiener Zentner Sporco, mit Rücksichtnahme auf die allgemeinen für den Verkehr über die Zwischen-Zolllinie bestehenden Bestimmungen unterlegt, und daß diese Bestimmung vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu

treten hat. — Laibach am 26. October 1839.
Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Nep. Wessel,
k. k. Subernialrath.

3. 1612. (3) Nr. 26525.
A V V I S O.

In esecuzione dell' ossequiato Governativo Decreto 3 corrente N. 40602—3509 P. Rende Noto: Che essendosi per la morte del De. Giuseppe Parozzi reso vacante il posto di Direttore di questa R. Casa di Forza viene aperto il Concorso per il di lui rimpiazzo: Che le Istanze di aspirio dovranno essere presentate a questa R. Delegazione a tutto il di 30 Novembre v. corredate delle regolari prove di età, cittadinanza Austriaca, Stato, Studj, Impieghi, e servigi renduti, nonchè delle solite fedine Criminale, e Politica. Che l' Onorario annesso al posto è di Austriache L. 4597. 70. Il presente Avviso viene pubblicato e diffuso a comune intelligenza. — L' I. R. Delegazione Provinciale. Padova li 10 Ottobre 1839.

pel R. Delegato Provinciale in permesso,
B. Fini.
Dott. Bonsembiante Segr.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1628. (1) Nr. 18073.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte Triest wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Erben des am 12. März l. J. in Triest ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Joseph Preinitz in die Ausfertigung eines Edictes wegen Einberufung sämtlicher Erben und Gläubiger dieser Verlassenschaft zur Anmeldung und Darthung ihrer Forderungen gewilliget worden. — Es haben daher diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diese Verlassenschaft eine Forderung zu stellen haben, diese ihre Forderung entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte bei der auf den 7. Jänner 1840 um 9 Uhr früh bestimmten Tagssatzung mündlich, oder längstens bis zu diesem Tage schriftlich vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden, widrigens sie die in den §§. 813 und 814 des a. b. G. B. ausgedrückten Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würden. — Vom k. k. Stadt- und Landrechte. Triest am 2. October 1839.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1629. (1) Nr. 13944/752

K u n d m a c h u n g
wegen Verleihung des k. k. Tabak- und Stämpel-Districts-Verlages in Schönberg. — Von der k. k. m. f. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag in Schönberg im Concurrenzwege provisorisch zu verleihen sey. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das k. k. Tabakmagazin zu Brünn, von welchem er 13 1/4 Meilen entfernt ist, gemessen. Demselben sind zur Materialfassung 3 Unterverleger und 119 Trafikanten zugewiesen. Der Werth dieses Verlages betrug nach dem Ergebnisse des Verwaltungsjahres 1838, das ist vom 1. November 1837 bis Ende October 1838, an Tabak 152400 fl. im Gewichte, im Gelde 76222 fl. 46 fr., an Stämpelpapier 6952 fl., zusammen 83174 fl. 46 fr. — Dieser Verschleiß kann jedoch bei den verschiedenen Umständen, welche auf sein Steigen oder Fallen Einfluß nehmen, nicht verbürgt, und dem Verleger im Falle einer wirklich Statt findenden Verschleißverminderung keine wie immer Namen habende Entschädigung geleistet werden. — Die Nutzenüsse dieses Verlages sind folgende:
1. Das Gutgewicht von den gesponnenen Rauchtakgattungen mit 2 Percent. 2. Die Provision vom Stämpelverschleiß mit 3 1/2 Percent. 3. Der Gewinn aus dem Kleinverschleiß, und 4. die Provision vom Tabakverschleiß überhaupt, welche mit 6 Percent ausbezogen wird. — Nach dem Verschleiß-Resultate des genannten Verwaltungsjahres, nämlich vom 1. November 1837 bis Ende October 1838, entfallen diese Nutzenüsse mit dem angegebenen Percenten-Ausmaße, und zwar:
1. Das Gutgewicht von dem gesponnenen Rauchtak pr. 64,946 2/4 Pf. oder 30,308 fl. mit 606 fl. 9 1/4 fr. — 2. Die Provision von der gesammten Tabak-Verschleißsumme pr. 75,616 fl. 36 2/4 fr. à 6 Percent mit 4537 fl. — 3. Die Provision vom Stämpelpapier-Verschleiß pr. 6952 fl. mit 243 fl. 19 fr. — 4. Endlich der Gewinn aus dem Tabak-Kleinverschleiß mit 281 fl. 31 fr.; zusammen daher mit 5667 fl. 59 2/4 fr. — Dagegen hat der Verleger nachstehende Auslagen zu bestreiten: a) das Gutgewicht von dem gesponnenen Rauchtak an die Unterverleger mit 1 1/2 Percent, welches von 14667 fl. 48 fr. mit 220 fl. 1 fr.; b) die Provision vom Tabakverschleiß für die Unterverleger mit 5 Percent, welche von 34216 fl. 6 fr. mit 1710 fl. 48 1/4 fr.; und c) die Provision vom Stämpelpapier-Verschleiß an die

Unterverleger mit $2\frac{1}{2}$ Percent, welche von 4298 fl. mit 107 fl. 27 kr. entfällt. — Bei der bereits geschienenen und adenfalls noch künftig eintretenden Herabsetzung der Provisionspercente der diesem Districts-Verlage zugetheilten Subverleger muß der dießfällige Differenzbetrag an das Aerar bezahlt werden. — Außerdem hat der Verleger alle Auslagen für die Materials, Zufuhr, die Magazine, Keller und das Verschleißgewölbe, für das Aushilfspersonal, die Beheizung und Beleuchtung des Verschleißlocales und für die sonstigen mindern Bedürfnisse, als für die Kartirung, das Porto u. d. gl., so wie auch die Materialschwendung zu tragen. — Mit der Verleihung dieses Verlages ist der Erlag einer Caution von 10500 fl. verbunden, welche entweder im Baem oder in öffentlichen Staatspapieren nach der für die Verleger festgesetzten Werthbestimmung, oder aber mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und von der Gefällsbehörde als annehmbar erkannten Hypothekar-Urkunde noch vor der Uebergabe des Verlages, längstens aber binnen zwei Monaten, nachdem dem Bewerber die Verständigung von der an ihn erfolgten Verleihung des Verlages zugekommen seyn wird, zu leisten ist. — Ferner ist der Ersteher dieses Verlages verpflichtet, vor der förmlichen Uebergabe desselben nachzuweisen, daß er ein zur Ausübung des Verschleißes geeignetes und von den betreffenden Gefällenwach-Obern für diesen Zweck entsprechend befundenes Locale besitze. — Die Provision vom Tabak-Verfallnisse wird bei diesem Verlage auf 6 Percent mit dem Bemerken festgesetzt, daß bloß dieses Percent der Gegenstand des höheren oder mindern Angebotes ist, indem die übrigen Emolumente an Gutgewicht, Stämpelprovision und Kleinverschleiß-Gewinn nach dem systemmäßigen Ausmaße unverändert zu bleiben haben. — Diejenigen Individuen, welche sich um diesen Verlag bewerben wollen, haben ihre versiegelten Offerte längstens bis 29. November 1839 um 12 Uhr Mittags bei der k. k. m. f. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Brünn, unter der Aufschrift: „Offert für den Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag in Schönberg“ einzubringen. — Die Offerte haben zu enthalten: 1. Den Namen, Charakter und Wohnort des Offerenten. — 2. Das Percenten-Anbot mit Buchstaben in einer bestimmten Größe ausgedrückt. — 3. Die Erklärung, daß der Offerent dem durch die Verlegers-Instruction und die nachgefolgten Verordnungen festgesetzten Bedingungen nachkommen, und alle jene Rechnungs- und Geldgeschäfte, welche demselben übertragen werden sollten, wenn sie auch das

eigentliche Verschleißgeschäft nicht betreffen, auf das Pünctlichste besorgen wolle. — 4. Die Erklärung, daß er die Caution von 10500 fl. binnen der bestimmten Frist leisten werde. — 5. Muß jedes Offert mit dem 10 % Betrage der Caution von 10500 fl., folglich mit 1050 fl. als Badium versehen seyn. Die Badien derjenigen Offerenten, von deren Anbothen kein Gebrauch gemacht wird, werden denselben nach beendeter Verhandlung zurückgestellt; das Badium desjenigen hingegen, dessen Offert angenommen wurde, wird bis zum Erlage der Caution zurückbehalten, und in so fern er seinen Verpflichtungen insbesondere rücksichtlich des Erlages der Caution binnen der oben bemerkten Zeitfrist nicht nachkommen sollte, von dem Aerar als verfallen eingezogen werden. — 6. Muß die erlangte Großjährigkeit durch den Taufschein oder andere Documente und die radulose Aufführung durch ein obrigkeitliches Zeugniß legal nachgewiesen werden, endlich 7. muß der Offerent des Lesens, Schreibens und Rechnens vollkommen kundig seyn. — Offerte, welchen diese Eigenschaften fehlen, bleiben unberücksichtigt, so wie auch Pensionsrückstellungen, wenn sie von Bewerbern angeboten werden sollten, nicht angenommen werden. Die übrigen Bedingungen und Erfordernisse enthält das an die dießfälligen Unterbehörden ergangene Circular vom 1. Mai 1835, Z. ⁵³¹⁰/₄₁₀, welches bei allen Aerial-Gefällsämtern und Obern der Gefällenwache eingesehen werden kann. — Von der k. k. m. f. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Brünn am 18. October 1839.

3. 1631. (1) Nr. 2292/921 K.

Licitations-Rundmachung.

In Folge Genehmigung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung ddo. 26. September d. J., Nr. 12337/III, werden bei diesem k. k. Hauptzollamte verschiedene im Handel erlaubte Correhandwaaren, bestehend in Kaffee, Pfeffer, Raffinad und gestoßenem Zucker, Zuckermehl, Gewürze etc., im Wege der Versteigerung an den Meistbiether gegen sogleich bare Bezahlung hintangegeben werden. — Diese Licitations beginnt am 18. d. M. und wird durch die darauf folgenden Tage in den Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden. — Die Kauflustigen werden mit dem Beisatze dazu eingeladen, daß der Kaffee, Pfeffer, gestoßener Raffinad-Zucker und das Zuckermehl in Partien von 10 und 5 Pfund, der Raffinad-Zucker wird aber hutweise ausgetothen werden. — K. K. Hauptzollamt Laibach am 8. November 1839.